

Az.: 3 A 791/13
2 K 688/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Anordnung eines Aufbauseminars
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 22. Juli 2014

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. November 2013 - 2 K 688/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf 2.528,23 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz hat keinen Erfolg. Mit seiner Klage hatte er die Aufhebung der Anordnung seiner Teilnahme an einem Aufbauseminar gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StVG und die in diesem Bescheid vorgenommene Kostenfestsetzung in Höhe von insgesamt 28,23 € beantragt. Der Kläger absolvierte das Aufbauseminar in der Zeit vom 15. März 2013 bis zum 30. März 2013 auf eigene Kosten. Aus dem Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat im Zulassungsverfahren gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt sich nicht, dass die ausdrücklich angeführten Zulassungsgründe der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (hierzu unter 2.) und eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (3.) sowie der sinngemäß geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; 1.) vorliegen.
- 2 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat dazu angeführt, es habe entscheiden können, obwohl der Kläger, dessen persönliches Erscheinen gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 VwGO angeordnet worden sei, zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen sei. Zweck der Erscheinensanordnung sei es nicht, den Anspruch auf Wahrung rechtlichen Gehörs des Beteiligten nach Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO zu ge-

währleisten, sondern erfolge allein im Interesse des Gerichts. Die Anfechtungsklage sei im Hinblick auf die Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar wegen ihrer Erledigung unzulässig; der von seinem Prozessbevollmächtigten vertretene Kläger habe seinen Klageantrag nicht auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage umgestellt. Eine solche Klage wäre aber jedenfalls unbegründet, da die Anordnung auf § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StVG habe gestützt werden können und deshalb nicht rechtswidrig gewesen sei. Für den Kläger hätten sich unter Heranziehung des Tattagprinzips 17 Punkte ergeben. Die hierfür zuletzt maßgeblichen Bußgeldbescheide vom 16. April, 11. September und 30. November 2012 seien ihm im Wege der Ersatzzustellung auch wirksam zugestellt worden. Mangels rechtzeitigen Einspruchs seien die Bußgeldbescheide rechtskräftig geworden. Ob der mittlerweile beantragten Wiedereinsetzung Erfolg beschieden sei, sei vorliegend nicht zu prüfen. Die zulässige Klage gegen die Gebührenfestsetzung sei unbegründet, weil die festgesetzten Kosten durch § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr gedeckt seien. Der mitangefochtene Widerspruchsbescheid vom 3. Juli 2013 sei im Hinblick auf die dort verfügte Zurückweisung des Widerspruchs gegen die Anordnung der Teilnahme an dem Aufbauseminar aber aufzuheben, weil wegen deren Erledigung das Widerspruchsverfahren hätte insoweit eingestellt werden müssen.

3 1. Ernstliche Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nicht gegeben. Deren Darlegung erfordert, dass der Antragsteller einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr.; SächsOVG, Beschl. v. 1. Dezember 2009 - 3 B 561/07 -, juris Rn. 4).

4 Zwar hebt der Kläger in der Begründung seines Zulassungsantrags mit Schriftsatz vom 8. Januar 2014 auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel nicht ausdrücklich ab. Allerdings ergibt sich aus dem Antragsvorbringen sowie dem Hinweis, dass der Zulassungsantrag „zuvörderst auf § 124 II Nr. 2 und 5 VwGO gestützt“ werde, dass er eine Zulassung auch wegen Vorliegens des nicht ausdrücklich benannten Zulassungsgrunds

des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO beantragt. Hierzu trägt er vor, dass die gegen die Anordnung der Teilnahme an dem Aufbauseminar gerichtete Klage nicht wegen Erledigung unzulässig geworden sei. Die Anordnung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StVG wirke insoweit fort, als eine spätere Fahrerlaubnisentziehung daraus folge und bei Aufhebung der Anordnung der Kläger von dem Punkterabatt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 StVG profitieren könne. Im Übrigen seien die maßgeblichen Bußgeldbescheide, die zu der Zahl von 17 Punkte geführt haben, wegen Verstoßes gegen die Zustellvorschriften nicht bestandskräftig geworden und dürften daher der in Streit stehenden Teilnahmeanordnung nicht zu Grunde gelegt werden. Er habe nunmehr Einspruch eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt; gegen die ablehnenden Entscheidungen der Bußgeldstelle habe er die Entscheidung des Gerichts beantragt, die noch nicht ergangen sei.

5 Mit diesem Vorbringen sind ernstliche Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht wirksam geltend gemacht.

6 Nachdem sich der Kläger in seinem Zulassungsantrag nicht mehr gegen die vom Verwaltungsgericht gebilligte Gebührenfestsetzung in dem in Streit stehenden Bescheid wendet, bedarf es insoweit keiner Überprüfung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Ob mit dem Hinweis des Klägers, die Teilnahmeanordnung zeitige trotz Durchführung des Aufbauseminars noch rechtliche Folgen, die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen im Hinblick auf die Zulässigkeit der vom Kläger weiterhin aufrechterhaltenen Anfechtungsklage wirksam in Frage gestellt worden sind, ist fraglich. Denn die zum Beleg hierfür angeführten Regelungen in § 4 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 StVG knüpfen die dort festgelegten Rechtsfolgen nicht an die Anordnung eines Aufbauseminars, sondern an die Zahl der erreichten Punkte. Daher würde der Kläger auch bei Aufhebung der Teilnahmeanordnung nicht in den Genuss des Punktabzugs gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 StVG kommen, sondern nur dann, wenn er an dem Aufbauseminar vor Erreichen von 14 Punkten teilgenommen hätte. Durch die von ihm begehrte Aufhebung der Teilnahmeanordnung würde der Kläger die Reduzierung der Punktzahl selbst nicht erreichen können. Erwiese sich die Teilnahmeanordnung als fehlerhaft, könnte allerdings möglicherweise deswegen die Anwendungsmöglichkeit der dritten Eingriffsstufe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StVG trotz Erreichens von 18 Punkten in Anlehnung an die Rechtsprechung (vgl. hierzu Dauer, in: Hentschel/König/ders., Stra-

ßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2013, § 4 StVG Rn. 39 m. w. N) verneint werden müssen, solange nicht zuvor der abgestufte Maßnahmenkatalog nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 StVG ordnungsgemäß angewendet worden ist.

- 7 Dies bedarf aber keiner endgültigen Entscheidung; unabhängig davon ist die Teilnahmeanordnung - wie vom Verwaltungsgericht Chemnitz zutreffend ausgeführt - selbst rechtmäßig, so dass die vom Kläger aufrechterhaltene Anfechtungsklage jedenfalls unbegründet wäre. Der Beklagte konnte die Teilnahmeanordnung auf § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StVG stützen, da der Kläger zum maßgeblichen Zeitpunkt 17 Punkte erreicht hatte. Dass die Bußgeldbescheide, mit denen diese Zahl erreicht wurde, bestandskräftig waren und daher vom Beklagten und vom Gericht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 StVG zu Grunde zu legen waren (Dauer a. a. O. Rn. 43 m. w. N.), ist spätestens seit Erlass der gerichtlichen Entscheidung des Amtsgerichts Chemnitz vom 31. März 2014 (19 OWi 3022/13), mit der die Anträge des Klägers auf gerichtliche Entscheidung gegen die seine Einsprüche verwerfenden Bescheide gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2, § 62 Abs. 2 OWiG unanfechtbar als unbegründet zurückgewiesen worden sind, endgültig geklärt. Daher bedarf es vorliegend keiner weiteren Prüfung mehr, ob die vom Kläger allein geltend gemachten Zweifel an der wirksamen Zustellung der Bußgeldbescheide fortbestehen.
- 8 2. Die vom Kläger weiter angeführten besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO sind hingegen nicht dargelegt. Insofern fehlt es in der Antragsbegründung bereits an jeglicher Darlegung, warum die Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursachen könnte (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 124 Rn. 9 m. w. N.).
- 9 3. Auch der der Beurteilung des Oberverwaltungsgerichts unterliegende Verfahrensfehler gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO in Gestalt des geltend gemachten Gehörsverstößes ist nicht erkennbar.
- 10 Zur Begründung einer Gehörsverletzung trägt der Kläger vor, das Verwaltungsgericht habe sein persönliches Erscheinen gemäß § 95 VwGO angeordnet. Obwohl er seine Verhinderung hinreichend entschuldigt habe, habe das Verwaltungsgericht ohne seine

Anhörung entschieden. Er hätte zur Sachaufklärung durchaus beitragen können, was im Hinblick auf die Kernfrage der Zustellungen, der Wohnanschriften und deren Angaben auch entscheidungserheblich sei.

11 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, eine Gehörsverletzung (§ 108 Abs. 2 VwGO) aufzuzeigen. Der Grundsatz rechtlichen Gehörs erfordert, dass die Beteiligten Gelegenheit erhalten, sich zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen und Rechtsfragen sachgemäß, zweckentsprechend und erschöpfend zu äußern und dass sich das Gericht hiermit auseinandersetzt (Kopp/Schenke a. a. O. § 108 Rn. 19c). Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs gehört auch, dass das Verwaltungsgericht den Beteiligten ausreichend Gelegenheit und angemessene Zeit zur Vorbereitung, Überlegung und Stellungnahme gibt, unter Umständen auch zur Rücksprache mit einem Prozessbevollmächtigten.

12 Zwar ist es anerkannt, dass eine Entscheidung ohne den Kläger, dessen persönliches Erscheinen vom Gericht gemäß § 95 VwGO angeordnet war, im Einzelfall eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellen kann, wenn sein Erscheinen zur Klärung eines Sachverhalts notwendig ist, weil es für die Entscheidung auf die Gewinnung eines persönlichen Eindrucks ankommt (zur Wehrdienstverweigerung BVerwG, Beschl. v. 2. Oktober 2000 - 6 B 46.00 -, juris Rn. 8 m. w. N.). In den Fällen, in denen die Sachaufklärung ohne den persönlich erschienenen Kläger vorgenommen werden kann, hindert das Ausbleiben das Gericht aber auch unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs nicht, in der Sache selbst zu entscheiden (Kopp/Schenke a. a. O. § 95 Rn. 4 m. w. N.). Davon abgesehen hat der Kläger vorliegend nicht alles ihm Zumutbare unternommen, um sich Gehör zu verschaffen, und ist damit seines möglichen Rügerechts verlustig gegangen (Kopp/Schenke a. a. O. § 138 Rn. 19 m. w. N.). Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz am 25. Oktober 2013 ausweislich der Niederschrift keinen Vertagungsantrag gestellt. Auch dem Schreiben vom 24. Oktober 2013, mit dem der Kläger dem Gericht unter nachträglicher Beifügung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mitgeteilt hatte, dass er an der Verhandlung krankheitsbedingt nicht teilnehmen könne, ist kein entsprechender Antrag zu entnehmen. Damit ist der Kläger seiner prozessualen Mitwirkungslast nicht nachgekommen, eine Verletzung des Gehörsgrundsatzes durch das Stellen eines Vertagungsantrags zu vermeiden, und

kann sich nunmehr nicht darauf berufen, er hätte entschuldigt gefehlt und zur Sachaufklärung durchaus beitragen können (Lang, in: Sodan/Zieckow, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 95 Rn. 39; Garloff, in: Posser/Wolff, VwGO, 2. Aufl. 2014, § 95 Rn. 10; Geiger, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 95 Rn. 10; Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Loseblattsammlung Stand: April 2014, § 95 Rn. 22).

- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2, 3 GKG i. V. m. Nr. 46.12 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen (<http://www.bverwg.de/informationen/streitwertkatalog.php>).
- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*